

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Commission über den Recurs des Hrn. Jakob
Büchi von Eschlikon, Kt. Thurgau.

(Vom 12. Juli 1864.)

Tit. I

Hr. Jakob Büchi, der einen Bau bei Nagaz übernommen, soll sich durch dieses Werk für eine Eigenthumsbeschädigung verantwortlich gemacht haben. Der Beschädigte ließ den Schaden amtlich abschätzen und den Büchi oder vielmehr einen Bevollmächtigten desselben rechtlich betreiben; es erfolgte ein Rechtsdarschlag, ein erfolgloser Vermittlungsversuch; hierauf ein Zwischenurtheil, und endlich ein Contumazurtheil des Untergesrichtes Sargans zu Gunsten des angeblich geschädigten Klägers, des Hrn. Bezirksförsters Schedler in Nagaz, welcher nun im Kanton Thurgau, wo Büchi Heimath und Wohnsitz hat, für die Hauptschuld (beiläufig bemerkt die Bagatellsumme von Fr. 29. 05 betragend) und die allerdings bedeutendern Kosten Vollstreckung nachsuchte.

Sie wurde ihm von den thurgauischen Behörden verweigert, weil das Urtheil kein rechtskräftiges sei und somit nicht den Schutz des Art. 49 der Bundesverfassung ansprechen könne. Büchi habe zur Zeit keinen Wohnsitz im Kanton St. Gallen gehabt, es sei dort auch kein freiwillig erweiterter — prorogirter — Gerichtsstand anzunehmen, da sich der Beklagte weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten eingelassen habe.

Kläger Schedler ergriff gegen die Verweigerung der Vollstreckung den Recurs an den h. Bundesrath; der Recurs wurde begründet erfinden, und jetzt ist es Hr. Büchi, welcher den Beschluß des Bundesrathes durch Recurs an die h. Bundesversammlung zieht.

Der Beschwerdeführer hat ganz recht — und auch der Bundesrath erklärt sich mit ihm einverstanden, daß das Gericht von Sargans nicht

das natürliche, das an und für sich competente war; denn es liegt nun sogar erwiesen vor, daß Büchi bei Anhebung des Prozesses den Wohnsitz im Kanton Thurgau hatte; auch leidet der allgemeine Grundsatz des Art. 50 der Bundesverfassung, wornach persönliche Ansprachen am Wohnorte des Beklagten zu verfolgen sind, nicht etwa deshalb eine Ausnahme, weil die Forderung im Falle aus Beschädigung entsprungen ist.

Die Commission hält aber mit dem Bundesrathe und dem Ständerathe dafür, Recurrent habe sich dem Forum von Sargans unterzogen, und deshalb sei das Urtheil dieses Gerichtes ihm gegenüber ein rechtskräftiges, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zu vollziehendes.

Wir erlauben uns, die wesentlichen Momente für diese Anschauung in ihrer Verbindung Schritt für Schritt zu verfolgen.

1. Büchi hat sich bei der amtlichen Schadenabschätzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ohne irgendwie seine Rechte zu verwahren. Wir gestehen, daß dies Moment für sich allein nicht entscheiden würde; denn der Akt mußte im Moment und an Ort und Stelle aufgenommen werden, und bedingt noch keineswegs den Gerichtsstand im nachfolgenden Prozesse.

2. Die rechtliche Vertreibung wurde einem Hrn. Hoffstetter in Ragaz angelegt, welchen Büchi auf's Bestimmteste als seinen Spezialbevollmächtigten anerkannt, und in seinem Rechtsdarsschlage erklärt Hoffstetter, er schlage Recht dar, weil Büchi nichts schuldig sei, weil er die Schätzung nicht anerkenne, weil keine Forderung bestehe. Wir wollen nicht untersuchen, ob Hr. Büchi oder sein Bevollmächtigter nach den Gesetzen St. Gallens verpflichtet gewesen sei, Gründe des Rechtsdarsschlages anzugeben. Nachdem er sich aber veranlaßt gesehen, Gründe anzugeben, und zwar durchaus einlässliche Gründe, läßt sich die Anschauung kaum abweisen, daß er nicht gesonnen gewesen sei, ein gerichtablehnendes Rechtsmittel geltend zu machen.

3. Es erfolgte die Verhandlung vor dem Vermittler; Büchi war wieder durch seinen Bevollmächtigten, Hoffstetter, vertreten, und der sogenannte Zeitschein enthält keine Spur einer Ablehnung des Gerichtsstandes. Auch dieß entscheidet in unsern Augen noch nicht; denn der Gerichtsstand konnte noch immer vor Untergericht abgelehnt werden, und es ist sogar wahrscheinlich, daß der Zeitschein in die Begründung der Zahlungsverweigerung nicht einmal eintreten durfte.

4. Jedenfalls aber durfte nun der Kläger den Beklagten in der Person seines Bevollmächtigten Hoffstetter im guten Glauben auf den 19. August 1862 vor das Civilgericht Sargans laden lassen. Nur der Kläger erschien, während Hoffstetter schriftlich erklärte, seine Vollmacht beschränke sich auf das Vermittleramt. Das Gericht verfallte den Büchi in die Tagskosten und forderte ihn durch persönliche Ladung auf, sich bei

einer künftigen peremptorischen Verhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

5. Nach Empfang des Erkenntnisses schrieb Büchi unterm 1. September 1862, er protestire gegen das Urtheil vom 19. August, weil er keine Vorladung erhalten; er hätte sonst den Vollmachtträger zur Erscheinung angewiesen, indem er schon eine unbedingte Vollmacht erteilt habe, und am 10. September schreibt Büchi nochmals ergänzend, Hoffstetter sei sein Bevollmächtigter. Dieser Hoffstetter erschien nun am 16. September, bei der zweiten Tagfahrt, wieder nicht, und das Untergericht Sargans fällte das angedrohte Contumazurtheil.

Eine unbefangene Kritik dieser Correspondenz führt zur Ueberzeugung, Hoffstetter habe schon durch sein Nichterscheinen am 19. August, noch bestimmter aber durch sein Nichterscheinen am 16. September gegen den Willen seines Vollmachtgebers gehandelt, und es sei die Absicht des Recurrenten gewesen, sich — sei es wie immer — bei jenen Gerichtsverhandlungen vertreten zu lassen.

6. Auch Monate später und nach Ablauf der ihm durch das Contumazurtheil eingeräumten Reinigungsfrist von drei Wochen — berief sich Büchi in einem Briefe an den Kläger nicht auf die Incompetenz des Gerichtes von Sargans, sondern nur auf unförmliche Ladung; erst als im Thurgau Vollstreckung nachgesucht wurde, ward die Einrede der Incompetenz vorgeschützt.

Ihre Commission geht so wenig als die Praxis der h. Bundesversammlung von der puritanischen Anschauung aus, daß man sich bei den Bundesbehörden nur dann beschweren könne, wenn man dem vermeintlich incompetenten Forum einen absoluten passiven Widerstand, d. h. einen legalen formellen Ungehorsam entgegengesetzt hat; sie hält es im Gegentheil für zulässig und in sehr vielen Fällen für sachgemäß, das Heil der Competenzeinrede auch bei dem bestrittenen Gerichtsstande zu suchen; wer aber vor diesem vermeintlich incompetenten Gerichte eine Reihe rechtlicher Handlungen vornimmt, ohne bei demselben auch nur die leiseste Absicht der Nichteinlassung zu verrathen, darf sich hinterher nicht beschweren, wenn man auf seine Absicht der Anerkennung des Gerichtsstandes schließt. Differenzen zwischen dem Vollmachtgeber und Bevollmächtigten kommen, bei der eingestanden unbeschränkten Vollmacht, der Gegenpartei gegenüber, nicht in Betracht, und aus dem zweimaligen Nichterscheinen des Bevollmächtigten vor dem Untergerichte von Sargans darf um so weniger zu Gunsten des Recurrenten geschlossen werden, als aus dessen Briefen vom 1. und 10. September klar hervorgeht, die Nichterscheinung des Bevollmächtigten sei gegen den Willen des Principals erfolgt.

Der Ständerath ist bereits dem bundesräthlichen Abweisungsbefchlusse beigetreten. Ihre Commission stellt Ihnen den einmüthigen

Antrag:

Der h. Nationalrath wolle dem ständeräthlichen Abweisungsbefchlusse beitreten.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 12. Juli 1864.

Namens der Commission:

Wilh. Baldinger.

B e r i c h t

der

Commission der Bundesversammlung über den Kompetenz-
conflict zwischen den Cantonen Bern und Solothurn.

(Vom 12. Juli 1864.)

Tit. I.

Der Ittenberg, eine große Waldung am Leberberg, Gts. Solothurn, war gemeinsames Besizthum oder Mediatland der Stände Bern und Solothurn. Auf dem nördlichen Abhange dieses Ittenberges, im sogenannten Graben entspringt ein Bach, der seine Richtung zuerst nach einem zu Allerheiligen in der Gemeinde Grenschen liegenden Bauerngut, das Schottenlehen genannt, nimmt, dann die Grenze des Cantons Bern betritt und nach dem Dorfe Lengnau hinunter fließt, sich mit einem weiteren Bache und der Längeren vereinigt, und in die Aare ausmündet. Sein Ursprungsort „im Graben“ verlieh diesem Bache den Namen Grabenbach. Dieser Grabenbach hatte nun folgendes Loos. So wie er das Schottenlehen betrat, benutzte ihn der Pächter dieser Liegenschaft zur Wässerung

Bericht der nationalrätlichen Commission über den Rekurs des Hrn. Jakob Büchi von Eschlikon, Kt. Thurgau. (Vom 12. Juli 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1864
Date	
Data	
Seite	550-553
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 520

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.